

Satzung des SPD-Ortsvereins Bersenbrück-Gehrde

§ 1 Gebietsumfang

Der Ortsverein umfasst das Gebiet von Bersenbrück und Gehrde.

§ 2 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 3 Hauptversammlung

- (1) Die (Jahres-) Hauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie findet mindestens ein Mal im Jahr statt und hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Vorstands
 - Wahl des Vorstandes und der zwei Revisor*innen
 - Wahl von Delegierten
 - Antragsstellung
 - Beschlussfassung über eingereichten Anträge
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung prüft die Legitimation der Mitglieder. Es ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt
 - auf Beschluss des Vorstandes, der mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss, oder
 - auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortsvereins.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in angemessenen Abständen vom Vorstand einberufen. Kommunale Mandatsträger erstatten hier regelmäßig Bericht und hören die Meinung der Mitglieder. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über Anträge zu den Parteitag.

§5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus

a) geschäftsführender Vorstand

- der*dem Vorsitzenden oder einer Doppelspitze
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der*dem Kassierer*in
- der*dem Schriftführer*in

Mindestens jeweils eine Funktion im geschäftsführenden Vorstand sollte durch eine Vertreter*in aus Bersenbrück oder Gehrde besetzt sein.

b) (Gesamt-) Vorstand zusätzlich aus

- der*dem stellvertretenden Kassierer*in
- der*dem stellvertretenden Schriftführer*in
- den Beisitzer (Anzahl per Beschluss)

c) Aus den einzelnen Arbeitsgemeinschaften und den Ratsfraktionen ist jeweils ein*e Vertreter*in bei den Vorstandssitzungen kooptiert.

d) Der Vorstand tagt in der Regel parteiöffentlich.

e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Revisor*innen

Die Revisor*innen prüfen jährlich die Kassengeschäfte des Ortsvereins. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Schlussbestimmungen

§ 7 Alle anderen Fragen regeln sich nach dem Organisationsstatut der SPD bzw. den Statuten des Bezirks Weser-Ems und des Kreisverbands Osnabrück-Land.

§ 8 Dieses Statut kann nur von einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 9 Diese Satzung tritt am 20. Februar 2021 mit der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Bersenbrück, 20.2.2021



Ort, Datum Ortsvereinsvorsitzender